

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	58 (1916)
Heft:	11
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemäss Art. 17 Al.1 den Strafbestimmungen der Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes. Zur Anwendung kommt in diesem Falle die Strafdrohung des Art. 36 Al. 2, wo eine Busse von 10 bis 500 Fr. vorgesehen ist. Bei der Ausmessung der Strafe ist folgendes zu berücksichtigen: Es ist ganz zweifellos, dass der Angeklagte nicht böswillig gehandelt hat. Derselbe hält sich in guten Treuen für die Anfertigung des Scheines berechtigt und handelte lediglich in Unkenntnis des Gesetzes. Da es sich hier jedoch um sog. Polizeiunrecht handelt, genügt zur Strafbarkeit die objektive Zu widerhandlung. Diese Gesetzesunkenntnis ist begreiflich. Der Fall liegt auch für den Juristen nicht von vorneherein klar und bedarf der Herbeiziehung mehrerer Gesetze. Dass diese Vorschriften nicht genügend klar sind und vielfach falsch verstanden werden, ergibt sich daraus, dass in Kreisen der Viehinspektoren sehr oft die Meinung herrscht, sie seien ohne Rücksicht auf Verwandtschaft in jedem Falle befugt, Gesundheitsscheine auszustellen. Diese Auffassung wurde gelegentlich sogar in Instruktionskursen für die Viehinspektoren doziert. Da der Angeklagte zudem nicht vorbestraft ist und einen guten Leumund geniesst, so ist das Minimum der Strafe auszusprechen.

(Zeitschrift d. bern. Juristenvereins, Bd. 52, S. 449.)

V e r s c h i e d e n e s .

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.

(Vom 15. März 1915.)

I. Motionen und Postulate.

Am 30. März 1900 erklärte der Nationalrat folgende, von Herrn Nationalrat Jenny und 17 Mitunterzeichnern eingereichte und vom Bundesrat akzeptierte Motion als erheblich:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, ob nicht im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Viehseuchen das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, sowie diejenigen vom 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886, einer Revision zu unterziehen seien.“

Die Motion wurde damit begründet, dass einerseits die gegenwärtige Gesetzgebung dem Stande der modernen Wissenschaft nicht mehr entspreche, andererseits die Verkehrsverhältnisse eine gewaltige Umwälzung erlitten hätten, wobei speziell der internationale Viehverkehr einen ungeahnten Umfang angenommen habe. Insbesondere sei es die Maul- und Klauenseuche, welche die grösste Aufmerksamkeit von Bund und Kantonen verdiene. Sie habe in den letzten Jahren geradezu eine unheimliche Ausdehnung erreicht und einen besonders bösartigen Charakter angenommen. Allerdings sei die an und für sich radikalste Massnahme, die Grenzsperrre, welche sich in England vortrefflich bewährt habe, für unsere Verhältnisse undurchführbar. Dagegen müssen unsere sanitätspolizeilichen Vorschriften verschärft werden. So sollte bei Seuchen ausbrüchen insbesondere auch der Personenverkehr weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden können, als dies jetzt der Fall sei. Den Organen der Sanitätspolizei müsse man weitergehende Kompetenzen einräumen, namentlich was die sofortige Abschlachtung der erkrankten Tiere betreffe. Damit gehe Hand in Hand, dass auch die Entschädigungsfrage einer rationellen Lösung entgegengeführt werde, wie dies bereits in einzelnen Kantonen geschehen sei. Es empfehle sich, dass der Bund den Kantonen angemessene Beiträge verabfolge, nicht nur für verbesserte Sanitätseinrichtungen, sondern auch für Tiere, die im öffentlichen Interesse abgetan werden oder an einer Seuche umstehen.

Die Motion gab dem Landwirtschaftsdepartement Veranlassung, mit Kreisschreiben vom 14. Januar 1901 sämtliche Kantonsregierungen, sowie den schweizerischen Bauernverband, den schweizerischen Handels- und Industrieverein, den schweizerischen Gewerbeverein und die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte zur Vernehmlassung über eine Reihe von Fragen, die anlässlich der Gesetzesrevision gelöst werden mussten, einzuladen.

In den zum Teil sehr eingehend begründeten Antworten wurde die Revision der bestehenden Gesetzgebung allgemein als notwendig bezeichnet. In organisatorischer Beziehung verlangten alle Eingaben die Schaffung einer eidgenössischen, unter fachmännischer Leitung stehenden Zentralstelle für die Seuchenpolizei. Sachlich stand in den Vernehmlassungen das Postulat auf Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die durch Tierseuchen und deren Bekämpfung entstehenden Schäden im Vordergrunde. Ohne eine befriedigende Lösung dieser Frage bezeichnete beispielsweise die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte eine zweckmässige Durchführung der Seuchenpolizei als undenkbar. Als revisionsbedürftig wurden ferner die Strafbestimmungen genannt, die im Sinne der Verschärfung abgeändert werden sollten. Über andere Fragen gingen die geäußerten Ansichten teilweise auseinander.

Im Verlaufe der Zeit wurden von der Bundesversammlung

noch weitere Postulate und Motionen aus dem Gebiete der Tierseuchenpolizei erheblich erklärt. Wir erwähnen sie in chronologischer Reihenfolge:

1. Das von Herrn Dr. Locher beantragte und vom Ständerat am 19. Dezember 1905 angenommene Postulat Nr. 659, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht aus den Erträgnissen des Viehseuchenfonds den bestehenden, mit den schweizerischen veterinar-medizinischen Fakultäten verbundenen Tierversuchsstationen Bundesbeiträge verabfolgt werden sollten.“

2. Das von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagene, vom Nationalrat am 8. Juni 1906 angenommene Postulat Nr. 665, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht, behufs Erforschung und erfolgreicher Bekämpfung von Krankheiten epidemischer Natur der landwirtschaftlichen Nutztiere, ein eidgenössisches bakteriologisches Institut geschaffen oder bestehende derartige kantonale Anstalten in wirksamer, den allgemeinen Interessen des Landes entsprechender Weise subventioniert werden könnten.“

3. Das von Herrn Dr. Locher vorgeschlagene, vom Ständerat am 12. Juni 1908 angenommene Postulat Nr. 695, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht der Bund noch direkter und wirksamer als es bisher geschah, in den Kampf gegen die Rindertuberkulose eingreifen könnte und sollte, indem er:

- a) regelmässig amtliche Erhebungen über die Häufigkeit der Tuberkulose und deren mutmassliche Ursachen veranstaltet;
- b) die Tuberkulinimpfung als diagnostisches Mittel auch fernerhin finanziell unterstützt, jedoch unter Ausschluss der im Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1896 und in der vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement erlassenen Instruktion vom 15. Dezember 1896 geforderten Kennzeichnung der auf die Tuberkulinisierung reagierenden Tiere mittelst Ohrausschnittes;
- c) auf Grundlagen von Expertengutachten die Frage untersucht, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Tuberkulose unter die von Bundes wegen zu bekämpfenden Seuchen einzureihen und in Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, die zu ihrer Bekämpfung und Tilgung notwendigen Vorschriften zu erlassen;
- d) die Erprobung der Behringsschen Schutzimpfung gegen Tuberkulose durch Unterstützung geeigneter Versuche möglichst zu fördern sucht.“

4. Die vom Nationalrat am 4. Dezember 1913 angenommene Motion Daucourt und Mitunterzeichnern, lautend:

„Der Bundesrat wird ersucht:

1. zu prüfen, durch welche Massnahmen unsere Grenzgebiete besser gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche geschützt werden könnten;
2. die Ausarbeitung eines neuen Viehseuchengesetzes zu beschleunigen.“.

Zu erwähnen ist überdies die Anregung des Herrn Nationalrat Lutz, die dahin geht, es seien zur Verhütung der Viehseuchen die aus Russland und Südamerika eingeführten Tierhaare an der Grenze desinfizieren zu lassen und deren Einfuhr auf einige Grenzorte zu beschränken.

II. Die Zielpunkte der Revision.

Infolge der gestellten Motionen und Postulate haben wir uns seit Jahren mit der Gesetzesrevision und der Ausarbeitung von Projekten beschäftigt und die grundsätzliche Frage, sowie den Entwurf eines neuen Gesetzes schon 1912 und dann wieder im laufenden Jahre einer Expertenkommission unterbreitet, der die folgenden Herren angehörten: Nationalrat Bosset-Delacour, in Payerne; Bürgi-Gretener, Viehexporteur, in Arth; Nationalrat Caflisch, in Chur; Fürsprecher Cattaneo, Gemeindepräsident, in Faido; Professor Dr. Ehrhardt, in Zürich; Nationalrat Eigenmann, in Müllheim; Oberst Fehr, Karthause, in Ittingen; Nationalrat Furrer, in Silenen; Gallandat, Kantonstierarzt, in Lausanne; Guyer-Müller, Präsident des schweizerischen Metzgermeistervereins, in Zürich; Grenztierarzt Henchoz, in Chêne-Bourg; Professor Dr. Hess, in Bern; Kantonstierarzt Hoechner, in St. Gallen; Nationalrat Jenny, in Worblaufen; Regierungsrat Jenny, in Glarus; Nationalrat Knüsel, in Luzern; Kraft-Schwarz, Viehimporteur, in Brugg; Professor Dr. Laur, in Brugg; Professor Moos, in Zürich; Regierungsrat Dr. Moser, in Bern; Ständerat Pettavel, in Neuenburg; Pulver, Viehimporteur, in Bern; J. G. Schmid, Viehexporteur, in Wimmis; Nationalrat Seiler, in Zermatt und Nationalrat Wuilleret, in Freiburg.

In Übereinstimmung mit dieser Kommission empfehlen wir Ihnen den Erlass eines neuen Gesetzes über Tierseuchen und legen den Entwurf eines solchen in der Hauptsache in der Form, in der er aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist, zur Beschlussfassung vor.

Wir beeihren uns, darüber das folgende auszuführen:

Die gegenwärtige eidgenössische Gesetzgebung über die Handhabung der Viehseuchenpolizei besteht aus folgenden Erlassen:

1. Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872;

2. Bundesgesetz betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 19. Juli 1873;
3. Bundesgesetz betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 1. Juli 1886.

Mit der Anwendung dieser Gesetze wurden in bezug auf eine Reihe von Seuchen, unter denen das Land seinerzeit am stärksten litt, erfreuliche Erfolge erzielt. Die Rinderpest ist seit dem Jahre 1872, die Lungenseuche seit 1895 nicht wieder aufgetreten. Die Erkrankungen an Rotz und Wut sind bei unsren Haustieren erheblich seltener geworden. Weniger günstig waren die Wirkungen der staatlichen Massnahmen in bezug auf andere, der Anzeigepflicht unterstelltte Krankheiten. Die Fälle von Milzbrand sind nicht wesentlich zurückgegangen, die von Rauschbrand haben sogar zugenommen, und auch bei den Krankheiten der Schweine sind ähnliche Erscheinungen festzustellen. Indessen ist nicht zu erkennen, dass heute die Anzeigepflicht gewissenhafter durchgeführt wird, und dass die verhältnismässig hohen Krankheitsziffern wohl vielfach darauf zurückzuführen sind.

Weitaus am meisten Schaden hat indessen in den letzten Jahren nicht nur bei uns, sondern auch in den andern Staaten die Maul- und Klauenseuche angerichtet.*). Diese Krankheit ist nie ganz erloschen, in einzelnen Perioden, so namentlich 1898 und 1899 und dann wieder 1911 bis 1913, zum Teil auch 1914, hat sie aber eine Ausbreitung gewonnen, die als eine schwere Schädigung unserer Landwirtschaft, ja sogar unserer gesamten Volkswirtschaft bezeichnet werden muss. Das neue Gesetz muss daher vor allem Mittel und Wege bieten, um diese Seuche einzuschränken und mit Erfolg bekämpfen zu können.

Wie grosse Interessen auf dem Spiele stehen, ergibt sich schon aus dem Umfang und dem Wert des schweizerischen Tierbestandes. Im Jahre 1876 waren in der Schweiz 100,933 Pferde, 1,035,856 Stück Rindvieh und 334,507 Schweine vorhanden. Bis zum Jahre 1911 ist der Bestand um durchschnittlich etwa 50% gestiegen, so dass damals gezählt werden konnten 144,128 Pferde, 1,443,000 Stück Rindvieh und 570,000 Schweine. Die hohe wirtschaftliche und allgemeine Bedeutung dieser starken Vermehrung des Tierbestandes wird durch die Tatsache erwiesen, dass seit dem Jahre 1886 trotz des Anwachsens der Bevölkerung, der Verbesserung der Lebenshaltung und der aus diesen beiden Faktoren sich ergebenden Vermehrung des Fleischkonsums, der Import an Schlachtvieh zurückgegangen ist. Zieht man daneben die Einfuhr frischen Fleisches

*) Wir verweisen auf Anhang 1, S. 649 „Zusammenstellung über die Verbreitung der Viehseuchen in der Schweiz in den Jahren 1886 bis 1914.“

in Betracht, so ist festzustellen, dass an Tieren und Fleisch zusammen kaum mehr eingeführt wird als vor mehreren Jahrzehnten. Wir verweisen auf die als Anhang 2 abgedruckte Tabelle (Seite 649). Die schweizerische Landwirtschaft deckte also durch die Verstärkung ihrer Produktion die nach und nach gesteigerten Anforderungen des inländischen Fleischkonsums. Wie eminent wichtig die Erhaltung und die Gesundheit des Tierbestandes unseres Landes ist, zeigen uns mit besonderer Deutlichkeit die Vorgänge in allerjüngster Zeit. Zufolge der kriegerischen Verwicklungen haben fast alle Exportländer Ausfuhrverbote für Fleisch und Vieh erlassen, die einen raschen Rückgang der Tier- und Fleischeinfuhr nach der Schweiz zur Folge hatten (vgl. Anhang 3, Seite 650). Seit dem Monat August 1914 ist eine Einfuhr von Tieren des Rindergeschlechts in dem reduzierten Massstabe, wie ihn die beigedruckte Tabelle ausweist, überhaupt nur noch möglich gewesen zufolge des Austausches. Speziell Italien hat während einiger Monate gegen die Abgabe schweizerischen Zucht- und Nutzviehes die Ausfuhr von Schlachtochsen nach der Schweiz in beschränktem Masse zugestanden. Wir haben also, solange dieses Verhältnis dauerte, nur zurückbekommen, was wir gegeben haben, so dass von einer überschiessenden Einfuhr nicht die Rede sein kann. Soweit ein Import überhaupt stattfand, ist er dem schweizerischen Tierbestande zu verdanken. Auch die Einfuhr von Schlachtschweinen, die während des Krieges in der Hauptsache ebenfalls aus Italien kamen, ist gewaltig zurückgegangen und hat sich erst im Monat Dezember 1914 etwas erholt, um schliesslich in den ersten Tagen des Monats Februar 1915 durch ein italienisches Ausfuhrverbot verunmöglicht zu werden. Seit dem 15. Februar 1915 ist auch die Ausfuhr von Rindvieh aus Italien gänzlich verboten.

Den stärksten Rückgang, zum Teil auf wenige Prozente der Einfuhr des Vorjahres, weist die Einfuhr frischen Fleisches auf. Die Zahlen der Jahre 1913 und 1914, in der bereits erwähnten Tabelle (Seite 649) nach Monaten aufgeführt, geben hiervon ein drastisches Bild.

Der schweizerische Viehstand hat somit in diesen kritischen Zeiten direkt und indirekt, im letzten Fall auf dem Wege des Austausches mit Italien, den Fleischkonsum des Landes sozusagen ausschliesslich gedeckt. Noch ist der Krieg nicht zu Ende, aber wir dürfen mit aller Zuversicht feststellen, dass auch für die kommenden schweren Zeiten die Fleischversorgung der Schweiz durch die inländische Produktion gesichert ist. Dies ist um so wichtiger, als die Beschaffung von Schlachtvieh oder von frischem Fleische aus dem Auslande während des Krieges als unmöglich angesehen werden muss. Getreide hat der Bund kaufen und auch ins Land transportieren können. An einen Ankauf von Schlachtvieh im Grossen und gar an dessen Transport zu Wasser und zu Lande nach der Schweiz kann zurzeit gar nicht gedacht werden. Wir sind also vollständig

von der inländischen Produktion abhängig, die seit Kriegsausbruch das etwas reduzierte Bedürfnis der Bevölkerung zu normalen Preisen gedeckt hat. Überdies hat der Stand der schweizerischen Tierzucht noch erlaubt, Rassenvieh zu exportieren und dadurch der schweizerischen Volkswirtschaft, die durch die starke Reduktion des industriellen Exportes schwer geschädigt ist, viele Millionen baren Geldes zuzuführen.

Wir sind keineswegs der Meinung, dass in normalen Zeiten der schweizerische Tierbestand den Bedürfnissen des Landes an Fleisch vollständig genügen könne, und haben auch keineswegs das Bestreben, die Einfuhr fremden Schlachtviehes zu verhindern. Dagegen muss selbstverständlich nicht nur der Viehverkehr im Innern des Landes, sondern auch die Vieheinfuhr entsprechend organisiert und mit Kautelen umgeben werden, um die Einschleppung von Seuchen auszuschliessen oder doch möglichst zu verhindern.

Der Teil des schweizerischen Fleischkonsums, der, in normalen Zeiten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Fremdenverkehrs, durch die Einfuhr gedeckt werden muss, dürfte mit ungefähr 25% des Gesamtverbrauchs richtig veranschlagt sein. So sehr wir wünschen müssen, dass die Mastviehproduktion im eigenen Lande gehoben werde, so berechtigt doch nichts zum Schlusse, dass in dieser Beziehung bald nach dem Friedensschlusse wesentlich andere Verhältnisse eintreten werden, als sie vor dem Kriege bestanden.

Eine wichtige Aufgabe des neuen Tierseuchengesetzes besteht somit darin, die Einschleppung der Seuchen aus dem Auslande zu verhindern. Auf den ersten Blick scheint es einleuchtend zu sein, dass die Einfuhr lebender Tiere möglichst beschränkt und durch die Einfuhr des Fleisches ersetzt werde. Aber dieser Lösung stehen schwere volkswirtschaftliche Bedenken entgegen, und es begegnen sich die wohlverstandenen Interessen der Konsumenten, der Produzenten, des Gewerbes, der Landwirtschaft und der grossen Gemeinwesen darin, dass der ungedeckte Teil des schweizerischen Konsums, soweit wie möglich, durch die Einfuhr lebender Tiere ausgeglichen werden solle.

Die Konsumenten erblicken mit Recht in der Untersuchung der lebenden Tiere, der Schlachtung und der sich daran anschliessenden Fleischschau im Lande eine verstärkte Garantie für den Bezug gesunden und frischen Fleisches, das keinen Konservierungsprozess durchgemacht hat. Für minderwertige, schlecht genährte Tiere lohnt sich der Transport in lebendem Zustande kaum, während die Erfahrung zeigt, dass öfters ihr Fleisch eingeführt wird. Mit diesen sanitärischen Interessen der Konsumenten fallen die wirtschaftlichen des Gewerbes und der Landwirtschaft zusammen. Eine vermehrte Fleischeinfuhr müsste nach und nach das Metzgereigewerbe vernichten und zum Fleischhandel degradieren. Die Ge-

werbe, welche die Häute und Abfälle verarbeiten, würden ihrer Rohmaterialien beraubt und müssten eine Einschränkung erleiden. Wie gefährlich solche wirtschaftliche Vorgänge werden könnten, zeigt sich heute, da die Zufuhr von Häuten und Leder vollständig stockt und wir auf unsere einheimische Gerberei angewiesen sind. Aber auch abgesehen hiervon würden in Friedenszeiten selbständige Existenzen vernichtet und viele lohnende Arbeit, die mit Vor teil im Lande verrichtet werden kann, ins Ausland verlegt, wenn man sich an die Einfuhr von Fleisch gewöhnen und diese besonders begünstigen wollte. Der Landwirtschaft würde in der Masseneinfuhr von Fleisch von vielfach schwer kontrollierbarer Qualität und daher wenigstens scheinbar billigerem Preise eine Konkurrenz entstehen, die den Absatz guter, einheimischer Tiere zu ordentlichen Preisen erschweren müsste. Mit dem Rückgang des selbständigen Metzgereigewerbes verlöre der Bauer den natürlichen Abnehmer seines Viehes und stünde dadurch vor einer weitern Erschwerung des Absatzes seiner Produkte. Aus diesen Verhältnissen ergäbe sich wohl zweifellos ein Rückgang der inländischen Produktion, der aus Gründen, die wir oben auseinandersetzen, sehr bedauerlich wäre und für das Land verhängnisvoll werden könnte. Zieht man noch in Betracht, dass viele Gemeinwesen mit gewaltigen Kosten grosse Schlachthäuser erstellt haben, die beim Rückgang der Schlachtungen oft ohne Verwendung blieben, so scheint es gegeben, dass die durch die inländische Produktion nicht gelieferten Fleischmengen im allgemeinen Interesse in erster Linie durch die Einfuhr lebenden Viehes und nur soweit nötig, in zweiter Linie durch Fleischimport gedeckt werden sollten.

Danach besteht also die Aufgabe eines neuen Tierseuchengesetzes nicht darin, die Einfuhr fremden Schlachtviehes zu verhindern, sondern sie praktisch und in einer Weise zu organisieren, dass der Konsument gutes, gesundes Fleisch im Inlande geschlachteter Tiere bekommen kann, ohne dass der schweizerische Tierbestand der Seucheneinschleppung ausgesetzt wird. Um diesen Erfolg zu erreichen, muss den Vollziehungsbehörden das Recht verliehen werden, die allgemeinen und sanitätspolizeilichen Bedingungen, unter denen die Vieheinfuhr erfolgen darf, nach den jeweiligen Bedürfnissen festzustellen. Von den oben erwähnten Erwägungen geleitet, werden sie so z. B. in die Lage kommen, die Einfuhr von Schlachtvieh, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, zuzulassen, die Einfuhr von Nutzvieh aber zu verbieten. Für Schlachttiere kann der direkte Transport in die Schlachthäuser angeordnet und so der Verschleppung der Seuche eher vorgebeugt werden, als dies bei Nutzvieh der Fall ist, das, seiner Bestimmung nach, in viele Ställe und auf Weiden gelangt und so den Keim der Seuchen viel eher verbreiten könnte. Damit ist zugleich gesagt, dass bei der Beurteilung von Einfuhrfragen zweierlei Erwägungen für die Entschliessungen der Behörden in Betracht

kommen können, solche, die auf den Seuchenstand im Bezugslande und andere, die auf das Bedürfnis des eigenen Landes zurückgehen. Man wird also zum Beispiel die Einfuhr von Schlachtvieh aus einem Lande, in dem Seuchen herrschen — allerdings nur unter besondern Kautelen — gestatten, wenn im eigenen Lande wirklicher Mangel an Tieren besteht, die Zulassung aber nicht aussprechen, wenn dies nicht der Fall ist. Wir verweisen auf die Art. 13—16 des Entwurfes, die die Vieheinfuhr aus dem Auslande unseres Erachtens in angemessener Weise regeln und die hierzu unten gegebenen Aufklärungen.

Das neue Gesetz soll aber auch den zufolge der Vermehrung der Bestände und der Entwicklung der Verkehrswege viel intensiver gewordenen Tierverkehr im Innern sachgemäss ordnen. Es unterstellt den gesamten Tierverkehr öffentlicher Aufsicht, trifft Verfügungen über die Marktpolizei und den Transport auf Eisenbahnen. Gewerbe und Anstalten, die insbesondere Anlass zu Verschleppung geben könnten, werden sanitätspolizeilicher Aufsicht unterstellt. In diesem Abschnitt folgt der Entwurf (Art. 4—12) in der Hauptsache den Grundzügen des alten Gesetzes, dessen Bestimmungen ausgebaut und präzisiert werden.

Eine der wichtigsten Gruppe der Bestimmungen ist diejenige über die Massnahmen beim Ausbruch von Seuchen. Wie in den Bemerkungen zu Art. 20 näher ausgeführt ist, verlässt der Entwurf hier das System des alten Gesetzes, das für jede Seuche besondere Vorschriften traf und lässt den Vollziehungsbehörden vollständig freie Hand. Nicht starre Vorschriften, nicht tote Paragraphen, sondern die lebendige Wissenschaft und Erfahrung sollen die Organe der Gesundheitspolizei leiten, die in den leicht zu revidierenden, den Bedürfnissen rasch angepassten Verordnungen ihre Anleitung finden werden. So wird es möglich, jederzeit die Fortschritte der Wissenschaft in den Dienst der Seuchenbekämpfung zu stellen.

Eine Hauptaufgabe des Entwurfes war auch die Neuordnung der Beiträge an Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung. Sie sollen durch die Kantone an die Tierbesitzer geleistet und vom Bunde zum Teil rückvergütet werden (Art. 21—28). Die Bestimmungen des Entwurfes bezwecken einerseits, den Tierbesitzer für Eingriffe, die der Staat gegenüber dem Privateigentum im öffentlichen Interesse zum Zwecke der Seuchenbekämpfung begehen muss, tunlichst schadlos zu halten und andererseits durch Seuchen eingetretene Schäden zu mildern. Dabei wird in den einen Fällen — dort, wo die Verhältnisse abgeklärt sind — zwingendes Bundesrecht und eine direkte Beitragspflicht der Kantone und des Bundes geschaffen, in andern Fällen, wo vorerst besser noch Erfahrungen gesammelt werden, bloss für allfällige kantonale Leistungen die finanzielle Unterstützung des Bundes in Aussicht gestellt. Wir

sprechen uns darüber in den Bemerkungen zu Art. 21—28 und dem Abschnitt über die finanziellen Folgen eingehender aus.

Eine gründliche Neubearbeitung haben schliesslich die Vollzugs- und Strafbestimmungen erhalten, deren Redaktion im alten Gesetze zu wünschen übrig lässt. Das Verhältnis kantonalen und eidgenössischen Rechtes wurde abgeklärt und die Kompetenzen wurden genau ausgeschieden. Die strafbaren Tatbestände erfuhrn eine genaue Umschreibung und wurden mit angemessenen Strafsanktionen versehen.

In besonderen Abschnitten sprechen wir uns nun noch über drei Punkte, die von allgemeiner Bedeutung sind und deren Erörterung über die Besprechung einzelner Gesetzesbestimmungen hinausgreift, aus: Sie betreffen die Behandlung der Tuberkulose, die Aufnahme von Vorschriften über den Viehhandel und endlich die finanzielle Tragweite des Gesetzes.

Hier sei noch auf die frühere und die heutige staatsrechtliche Grundlage des Gesetzeserlasses hingewiesen. Das heute geltende Gesetz von 1872 stützt sich auf den Art. 59 der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848, welcher lautete:

„Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.“

Die Verfassung von 1874 erwähnt neben den Seuchen noch die Epidemien und bestimmt in Art. 69, was die Tierkrankheiten betrifft, im wesentlichen das gleiche, was die Verfassung von 1848. Art. 69 der Verfassung von 1874 lautete:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.“

Die verfassungsmässige Grundlage unseres Entwurfes bilden der neue Art. 69, in Verbindung mit Art. 31, Absatz 2 der Bundesverfassung; diese Verfassungsvorschriften sind während der Vorarbeiten im Jahre 1913 vom Volke angenommen worden und lauten:

„Art. 69. Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.“

Art. 31, Absatz 2, führt unter den Vorbehalten gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit auf:

„d. Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.“

Mit diesen Verfassungsbestimmungen ist die Kompetenz des Bundes wesentlich erweitert worden. Er kann nicht nur „gesundheitspolizeiliche Verfügungen gegen Viehseuchen“ im Wege der Gesetzgebung aufstellen, wie dies die Verfassung von 1874 (Art. 69) vorsah, sondern allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Be-

kämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten erlassen.

Von der Erweiterung der Kompetenzen machen wir doppelten Gebrauch, indem wir zunächst die Anwendung des Gesetzes auf die Tuberkulose ermöglichen und überdies den Inhalt des Gesetzes nicht mehr auf „gesundheitspolizeiliche Verfügungen“ beschränken. In letzterer Beziehung mögen die Beiträge an geschädigte Tierbesitzer und die Bestimmungen erwähnt werden, wonach der Bund „für die Seuchenerforschung und die seuchenpolizeiliche Versuchs- und Untersuchungstätigkeit eine Anstalt errichten und Bestrebungen auf diesen Gebieten durch Beiträge unterstützen kann“ (Art. 39).

Da diese Botschaft auch die Frage behandelt, ob eidgenössische Vorschriften über den Viehhandel erlassen werden sollen, so sei hier noch erwähnt, dass der Bund hierzu zufolge seines Rechtes der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilrechtes (Art. 64, B.V.) und des Gewerbewesens (Art. 34ter, B.V.) zweifellos berichtet wäre.

Wir glauben, dass der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit geeignet sei, nicht nur den Interessen der Landwirtschaft, sondern denjenigen der schweizerischen Volkswirtschaft überhaupt in weitem Masse zu dienen und dass er die Mittel an die Hand gebe, den Gefahren, die unseren Viehstand bedrohen, wirksam zu begrenzen. Indessen muss der Vollzug jedes Tierseuchengesetzes in weitgehendem Masse an die Einsicht und die Unterstützung der beteiligten Volkskreise und namentlich an die Mitwirkung der kantonalen Behörden appellieren. Wir sind überzeugt, dass dies nicht ohne Erfolg geschehen wird.

III. Die Behandlung der Tuberkulose.

Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Menschen und Haustieren ist eine Aufgabe von grösster humanitärer, sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Lösung durch die Annahme des neuen Art. 69 der Bundesverfassung in die Hand des Bundes gelegt ist. Mit der menschlichen Tuberkulose haben wir uns hier selbstverständlich nicht zu befassen, wohl aber mussten wir uns mit Rücksicht auf die neue Verfassungsbestimmung und das bereits erwähnte Postulat Nr. 695, das der Ständerat am 12. Juni 1908 auf Antrag des Herrn Dr. Locher annahm, die Frage vorlegen, wie im vorliegenden Gesetze die Tuberkulose des Rindviehes zu behandeln sei. Dabei stellten wir uns die Frage: Soll diese Krankheit als Tierseuche behandelt, demgemäß in Art. 1 des Entwurfs aufgeführt und das Gesetz auf sie im vollen Umfange anwendbar erklärt werden? Oder sollen in diesem Gesetze besondere Vorschriften über die Tuberkulose aufgestellt, oder endlich solche Bestimmungen einem künftigen Spezialgesetze vor-

behalten werden? Mit der in letzter Linie angeführten Lösung ist es vereinbar, der Vollziehungsbehörde die Kompetenz zu verleihen, inzwischen die hierfür geeigneten Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Tuberkulose des Rindviehes anzuwenden. Eine eingehende Prüfung der Frage ist um so eher begründet, als die Übertragbarkeit der Rindertuberkulose auf den Menschen möglich ist, so dass ein wirksamer Kampf gegen die Tuberkulose des Rindviehes zugleich ein Schritt im Kampfe gegen die Tuberkulose des Menschen bedeutet. Die Schwierigkeiten sind aber grosse und der Wunsch, eine positive Lösung zu finden, darf uns nicht dazu führen, sie zu übersehen.

Die Tuberkulose kommt unter unserem Rindviehbestande nicht selten vor, indessen lässt sich nicht feststellen, welcher Prozentsatz der Tiere an dieser Krankheit leidet. Bekannt ist jedoch, dass die Verbreitung der Tuberkulose in engem Zusammenhang steht mit der Entwicklung des intensiven Wirtschaftsbetriebes. Das mit einem solchen oft verbundene Zusammenleben der Tiere in engen, unzureichend gelüfteten Räumen, die fast ununterbrochene Stallfütterung, die verweichlende Aufzucht und der lebhafte Handelsverkehr mit Tieren begünstigen die Ausbreitung der Krankheit in hohem Masse. Am stärksten betroffen sind die ausschliesslich für die Milchproduktion eingerichteten Betriebe mit ununterbrochener Stallhaltung und intensiver Fütterung. In Weidegebieten ist die Krankheit viel seltener und in den Zuchtabgebieten sind die Viehbestände fast durchwegs völlig frei von Tuberkulose.

Die Diagnose ist sehr schwierig, und zwar nicht nur in den ersten Stadien der Krankheit, sondern auch in den Fällen, in welchen die tuberkulösen Veränderungen nicht beträchtlich sind oder die Krankheit ihren Sitz in einem der Untersuchung unzugänglichen Organ oder Körperteil hat. Die gewöhnlichen Untersuchungsmethoden wie Auskultation, Perkussion, die Beobachtung der Art des Hustens usw. genügen oft nicht zur Abgabe eines sicheren Urteils, selbst da, wo die Krankheit in dem Tiere bereits eine gewisse Ausdehnung erlangt hat. Sicherheit bietet eigentlich bloss die komplizierte und kostspielige mikroskopische und bakteriologische Untersuchung in Verbindung mit Impfversuchen.

Ein wertvolles Erkennungsmittel bildet auch das ursprünglich in erster Linie als Heilmittel empfohlene Tuberkulin. Haben sich die Hoffnungen auf seine Heilwirkungen nur zum geringen Teil erfüllt, so erwies es sich doch als ein Diagnostikum, das besonders bei Tuberkulose der Haustiere mit Erfolg verwendet wird. Seit der Erfindung des Tuberkulins durch Koch im Jahre 1890 wurden neue Impfpräparate hergestellt und verschiedene Impfmethoden angewendet. Neue Ergebnisse sind nicht festzustellen und die Ansichten über die Brauchbarkeit der neuen Präparate sind geteilt. Während einige Forscher sie als zuverlässiger bezeichnen,

halten andere nach wie vor das Kochsche Tuberkulin als das zweckmässigste und beste Diagnostizierungsmittel. Für den praktischen Gebrauch ist indessen die Tuberkulinprobe aus zwei Gründen nicht als ein in allen Teilen zweckmässiges Erkennungsmittel zu bezeichnen. Die Reaktion ist eine derart energische, dass sie schon bei der kleinsten in irgendeiner Körperdrüse verborgenen, für die Seuchenpolizei unerheblichen tuberkulösen Veränderung, eintritt. Andererseits werden die Tiere durch die Impfung wenigstens vorübergehend unempfindlich. Wenn sie auf eine Tuberkulineinspritzung reagiert haben, tritt dieser Erfolg innerhalb der nächsten Wochen trotz weiterer Einspritzungen nicht mehr ein. Die in zweiter Linie genannte Erscheinung lässt Täuschungen zu und schliesst eine absolute Zuverlässigkeit des Verfahrens aus. Noch hinderlicher ist die infolge der Impfung bei jeder — auch der kleinsten, unerheblichen — tuberkulösen Veränderung eintretende Reaktion. Diese Erscheinung hat zur Folge, dass einerseits die Viehbesitzer sich die Tuberkulinimpfung ihrer Bestände nicht gefallen lassen wollen, und dass andererseits die Gesundheitspolizei durch die Impfung keine Anhaltspunkte gewinnt, in welchen Fällen unter dem Gesichtspunkte des Schutzes von Menschen und Tieren eine Intervention nötig ist. Danach muss also gesagt werden, dass ein einwandfreies, zuverlässiges und praktisch verwendbares System für die Feststellung der Rindertuberkulose und namentlich der Fälle, die wegen der Ansteckungsgefahr seuchenpolizeilich in Betracht kommen, noch nicht gefunden worden ist. Darin liegt selbstverständlich eine erste grosse Schwierigkeit für alle Massnahmen gegen die Rindertuberkulose: denn das erste Erfordernis für die Bekämpfung einer ansteckenden Krankheit ist das Erkennen der einzelnen Fälle.

Mit dieser Feststellung ist es aber nicht getan. Der Bund muss vielmehr gerade, weil den heute bekannten Verfahren Mängel anhaften, die Bestrebungen, ein zuverlässiges Mittel für die Erkennung der Tuberkulose zu finden, unterstützen und namentlich auch die Vornahme praktischer Versuche subventionieren. Wir sehen daher im Entwurfe die Möglichkeit vor, den Kantonen Beiträge an die Bekämpfung der Tuberkulose zu geben (Art. 27) und eröffnen die Möglichkeit, für die Seuchenerforschung und für die seuchenpolizeiliche Versuchs- und Untersuchungstätigkeit eine Anstalt des Bundes zu errichten und Bestrebungen auf diesem Gebiete durch Beiträge zu unterstützen (Art. 39). Wir haben übrigens schon durch Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1896 das Landwirtschaftsdepartement ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen den Kantonen auf Verlangen das Tuberkulin oder andere diagnostische Mittel unentgeltlich zu verabfolgen und ihnen die Hälfte der Ausgaben für die Impfung zu vergüten. Diese Impfungen haben sich aber bei unseren Landwirten, weil nicht einzelne Tiere aus Beständen, sondern nur ganze Bestände geimpft werden dürfen

und die reagierenden Tiere gekennzeichnet werden müssen, nicht eingelebt. Eine Kennzeichnung der als tuberkulös erkannten Tiere erscheint aber als geboten, um zu verhindern, dass sie angeblich als gesund in den Handel gebracht werden.

Soviel über die Massnahmen zur Feststellung der Krankheit. Und nun die eigentlichen Bekämpfungsmassregeln.

Unter Zuhilfenahme von Impfungen zur Feststellung der Tuberkulose hat Bang in Kopenhagen im Jahre 1892 ein Tilgungsverfahren ausgearbeitet und in der Praxis verwirklicht. Dieses besteht im wesentlichen in der Ausmusterung der Rinder mit klinisch erkennbarer Tuberkulose, in der Absonderung der auf Grund der Tuberkulinreaktion als erkrankt erkannten Tiere und in der Aufzucht der Kälber mit keimfreier (sterilisierter) Milch. Dieses Verfahren wird in Dänemark, Schweden und Norwegen vereinzelt angewendet. In andern Ländern hat es keinen Eingang gefunden.

In neuerer Zeit wurde besonders in Deutschland ein ähnliches, aber weniger weitgehendes Tilgungsverfahren nach Ostertag geprüft. Dieses beschränkt sich in der Hauptsache auf die möglichst baldige Ausmerzung der Tiere mit offener, d. h. fortgeschrittener Tuberkulose. Behring hat im Jahre 1902 — und nach ihm auch andere — Schutzimpfungen von Rindern mit menschlichen Tuberkelbazillen vorgenommen. Aber auch dieses Verfahren liess sich im Kampfe gegen die Seuche nicht erfolgreich verwenden.

Von den Äusserungen, die in der Schweiz über die Möglichkeit und die Art und Weise der Tuberkulosebekämpfung vorliegen, zitieren wir die interessanten Ausführungen, die Herr Professor Dr. Ehrhardt in Zürich in seiner Schrift „Die Bekämpfung der Rindertuberkulose“ (Festschrift der Dozenten der Universität Zürich 1914) gemacht hat. Der Verfasser geht davon aus, dass die Einreihung der Rindertuberkulose, speziell die offene Form, unter die gemeingefährlichen Seuchen erfolgen sollte. Er bemerkt hierüber auf Seite 25 und 26 insbesondere das folgende:

„In Rücksicht darauf, dass auch heute noch die klinische Diagnose Schwierigkeiten begegnet, die bakteriologische Untersuchung, sowie die Tuberkulinimpfung manchmal versagen, legen wir besondern Wert darauf, dass speziell die Fleischschauer zur Anzeige aller schwereren Fälle von Tuberkulose bei Schlachtvieh, die meist auch offene Tuberkulose repräsentieren, verpflichtet werden.“

„Was die Durchführung der Massnahmen betrifft, so sind wir der Auffassung, dass grundsätzlich die Abschlachtung aller Tiere mit offener Tuberkulose verlangt werden muss, soweit besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen gestatten. Die Separation der verdächtigen Tiere ist wünschbar, jedoch in Rücksicht auf unsere kleinbäuerlichen Verhältnisse mit Nachsicht durchzuführen, eventuell fallen zu lassen. Die Sterilisation tuberkulöser Milch und der daraus

hergestellten Produkte, sowie die unschädliche Beseitigung aller von der Fleischschau konfiszierten tuberkulösen Organe ist mit Nachdruck zu verlangen. Die Desinfektion der verseuchten Stallungen ist unter tierärztlicher Aufsicht und in weitgehendster Form auszuführen.

„Dies ist unser Standpunkt. Dabei sind wir uns aber wohl bewusst, dass die seuchenpolizeiliche Bekämpfung der Rinder-tuberkulose viel Geld fordert. Wir werden vorläufig mit einem Effektivschaden von rund 4½ Millionen pro Jahr zu rechnen haben, ganz abgesehen von den Kosten, welche durch die Untersuchungen, Taxationen und Desinfektionen etc. erwachsen.“

„Wie dieser Schaden zu decken ist, wird Sache der Erwägung sein. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass in Rücksicht auf die Gemeingefahr der Rindertuberkulose für die ganze Viehhaltung, die Volkswirtschaft im allgemeinen, sowie in Anerkennung der Übertragungsmöglichkeit auf den Menschen der Staat unbedingt mitzuhelpfen hat. Es liegt im wohlverstandenen Interesse, dass er seine finanzielle Hilfe reichlich zusagt, damit die Landwirtschaft nicht vor dem Kampfe gegen die Tuberkulose zurückschreckt.“

Diese Ausführungen bestätigen im wesentlichen, was wir über Erkennung und Feststellung der Tuberkulose sagten, und gipfeln, was die Massnahmen anbetrifft, in der Forderung des Abschlachtens der Tiere, die mit offener Tuberkulose behaftet sind und der Desinfektion der verseuchten Stallungen. Bemerkenswert ist, dass von Prof. Ehrhardt mit einem Schaden von 4½ Millionen im Jahr gerechnet wird.

Was soll nun in dieser Richtung geschehen? Ist die im Postulate des Herrn Dr. Locher gestellte Frage, ob es angemessen sei, die Tuberkulose den Tierseuchen gleichzustellen, wie Herr Prof. Dr. Ehrhardt meint, zu bejahen? Wir wollen nicht bestreiten, dass diese Lösung als wünschbar und auf den ersten Blick auch als möglich erscheint. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich, dass sie, zurzeit wenigstens, nicht möglich und nicht angebracht ist. Zunächst spricht dagegen die Tatsache, dass, wie oben festgestellt, die Erkennung der Krankheit — sogar für Tierärzte, geschweige denn für Laien — sehr schwierig ist und daher die Anzeigepflicht, selbst bei sog. offenen Formen, nicht durchgeführt werden könnte. Allein auch abgesehen hiervon ist nach unserer Ansicht heute niemand in der Lage, einen gangbaren Weg zu bezeichnen, um mit Erfolg und ohne gewaltige Schwierigkeiten wirtschaftlicher und finanzieller Natur die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehes nach Analogie der Vorschriften für Seuchen zu unternehmen. Diese Überzeugung scheint auch die der überwiegenden Mehrheit der Expertenkommission zu sein, in deren Schoss die Frage wiederholt und eingehend besprochen wurde. Eingehender Prüfung ist der Vorschlag wert, die Abschlachtung der Tiere, die an offener Tuberkulose leiden, vorzuschreiben und sie so als Herde der In-

fektion zu beseitigen. Aber auch hier trifft man, wie beim Versuche der Einführung der Anzeigepflicht, auf die Schwierigkeit, dass selbst diese Fälle als solche gefährlicher Natur oft nicht oder nur schwer erkennbar sind. Allein abgesehen hiervon wäre selbstverständlich die vorgeschlagene Massregel nur denkbar, wenn der Staat (Kantone und Bund) Beiträge an den Schaden leisten würden. Als geeignetes Mittel erschien uns die Begünstigung und Unterstützung der Viehversicherungskassen. Die Grundlagen für diese Versicherung wurden durch Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 geschaffen. Die Erwartungen haben sich aber nur teilweise erfüllt, obwohl der Bund heute eine jährliche Unterstützung von über einer Million Franken an diese Kassen bezahlt. Die Viehversicherung ist bis heute in 17 Kantonen staatlich und gesetzlich geordnet. Sechs Kantone (Zürich, Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, Thurgau und Genf) haben das Obligatorium für sämtliche Rindviehbestände eingeführt; elf Kantone (Bern, Uri, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg) haben ein Gemeindeobligatorium, und in acht Kantonen (Luzern, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Zug, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und St. Gallen) besteht die Viehversicherung noch nicht. Die Erfahrungen haben ergeben, dass sie nicht genügt, um eine erfolgreiche Bekämpfung der Rinder-Tuberkulose durchzuführen. In einzelnen kantonalen Viehversicherungsgesetzen (z. B. Zürich, Schaffhausen und Thurgau) ist die Bekämpfung der Tuberkulose als Zweck besonders vorgesehen; es scheint aber bisher auch dort nicht erreicht worden zu sein. Im allgemeinen werden tuberkulöse Tiere von den Viehversicherungskassen nur bei Notschlachtung entschädigt. Diese Kassen sind finanziell zu wenig leistungsfähig, um Tiere zu übernehmen, die nicht hochgradig erkrankt sind, noch einzigen Nutzen abwerfen und vom Eigentümer regelmässig zu hoch gewertet werden. Die Besitzer wollen auch vielfach tuberkulöse Tiere nicht abgeben, nutzen sie oft zu lange und ohne Rücksicht auf die dadurch bedingte Gefährdung des ganzen Viehbestandes aus.

Wir hätten trotzdem Bedenken, die Tuberkulosefälle den Viehversicherungskassen abzunehmen und im Falle von Abschlachtung besondere Entschädigungen durch Kantone und Bund vorzusehen. Damit verlören die Viehversicherungskassen und deren Unterstützung durch den Bund zum Teil ihre Berechtigung und andererseits wären die finanziellen Folgen für Kantone und Bund schwer abzusehen. Allein selbst die Viehbesitzer, die auch einen Teil des Schadens tragen müssten, würden sich kaum mit der Zwangsabschlachtung von Tieren befrieden, die sie nicht als krank erkennen und betrachten. Es dürfte vielmehr die Aufgabe einer sachgemässen und gleichmässigen Organisation der Viehversicherungskassen sein, die Schadenfälle der Tuberkulose zu übernehmen.

und die Abschlachtung unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einen bescheidenen Anfang der Beseitigung hochgradig tuberkulöser Tiere hat die Viehversicherung immerhin gebracht.

Die Beseitigung der tuberkulösen Tiere und der mit ihnen verbundenen Ansteckungsgefahr wird aber immer nur ein Mittel im Kampfe gegen die Tuberkulose sein. Eine ganze Reihe vorbeugender Massnahmen müssen sie ergänzen und diese liegen namentlich in der Hand der Viehbesitzer. In dieser Richtung erscheinen alle Massnahmen, die imstande sind, die Konstitution der Tiere zu kräftigen und sie damit gegen die Ansteckungsgefahr der Tuberkelbazillen widerstandsfähiger zu machen, von grösster Wichtigkeit. Als hierzu geeignet sind besonders geräumige, trockene, gut gelüftete Ställe, zweckmässige Aufzucht, Fütterung und Pflege, sowie rationeller Weidegang der Tiere hervorzuheben. Durch sachgemässen Aufklärung und Belehrung der Viehhalter und ihrer Angestellten kann in dieser Beziehung viel Nutzen gestiftet und ein erfolgreicher Kampf gegen die Tuberkulose eingeleitet werden.

Wir können uns somit nicht entschliessen, die Tuberkulose den Tierseuchen im Sinne des Art. 1 der Vorlage gleichzustellen. Dagegen soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Bundesrat, bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose, die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, soweit sie sich hierfür eignen, auf die äusserlich erkennbaren Fälle der Tuberkulose des Rindviehes anwendbar erklärt. Damit ist dem Studium der so eminent wichtigen Frage die Türe geöffnet und können Versuche gemacht, Erfahrungen gesammelt und den Fortschritten der Wissenschaft nutzbar gemacht werden. Der Bundesrat wird nach Annahme des Gesetzes wiederum Experten über die Art des Vorgehens konsultieren und in der Lage sein, auf ihr Gutachten hin anzuordnen, was angemessen ist. Neben der Abschlachtung von hochgradig erkrankten Tieren dürfte hauptsächlich die Desinfektion der Ställe bei Fällen offener Tuberkulose in Frage kommen. Von diesen Erwägungen ausgehend, sind wir dazu gekommen, die Vorschläge zu machen, die in Art. 2 und 27 des Entwurfes niedergelegt sind.

Wir fügen bei, dass unter den äusserlich erkennbaren Fällen der Tuberkulose Krankheiterscheinungen verstanden sind, die klinisch, d. h. durch Anwendung der üblichen Untersuchungsmethoden objektiv und zuverlässig festgestellt werden können, wie dies beispielsweise bei hochgradiger tuberkulöser Erkrankung der Lungen, des Darms, des Euters und der Gebärmutter der Fall ist. Auch andere Staaten, die Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose ergriffen haben, sind namentlich aus den oben entwickelten Gründen (Schwierigkeit der Feststellung der Krankheit, finanzielle Konsequenzen) nicht weiter gegangen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die tuberkulösen Erkran-

kungen anderer Haustiere als des Rindvieches von untergeordneter Bedeutung sind. Bei Pferden, Ziegen und Schafen ist diese Krankheit selten, bei Schweinen kommt sie allerdings häufiger vor. Da jedoch bloss das Fleisch dieser Tiere verwendet wird, so genügt zur Abwehr der Infektion eine gewissenhafte Durchführung der Fleischschau.

IV. Vorschriften über den Viehhandel.

Von den verschiedensten Seiten wurde verlangt, es seien in Verbindung mit einem Tierseuchengesetz auch Bundesvorschriften über den Viehhandel aufzustellen, da durch die Viehhändler vielfach Seuchen verschleppt werden. Man fordert eine Beaufsichtigung der Viehhändler und gleichzeitig eine Deckung der daraus und aus den sanitätspolizeilichen Massnahmen entstehenden Kosten durch Gebühren, die den Personen, die diesen Handel treiben, aufzuerlegen seien. Verschiedene Kantone haben diese Frage bereits geordnet.

Laut Gesetz vom 22. Dezember 1895 steht der Viehverkehr im Kanton Zürich nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften unter gesundheitspolizeilicher Aufsicht. Zur gewerbsmässigen Betreibung des Viehhandels ist der Besitz eines Patentes erforderlich, das von der Sanitätsdirektion auf die Dauer eines Jahres an Personen, die einen guten Leumund besitzen und Kaution stellen, erteilt wird.

Ähnliche Bestimmungen haben Schaffhausen, Freiburg und die Waadt. In allen diesen Kantonen ist für den Viehhandel eine besondere Bewilligung oder ein Patent notwendig. So gut nun auch diese kantonale Ordnung sein mag, so ist doch unbestreitbar, dass deren Durchführung auf so kleinen Gebieten wie unsere Kantone es sind, auf grosse Schwierigkeiten stösst und vielfachen Kollisionen ruft. Man halte sich nur vor Augen, dass ein Viehhändler in jedem Kanton, in dem er sein Geschäft ausübt, eine besondere Bewilligung haben muss und sich allen den verschiedenen Vorschriften zu unterwerfen hätte. Der Wunsch nach eidgenössischer Regelung der Frage ist somit durchaus verständlich und sehr wohl begründet. Der Handel macht nicht vor Kantongrenzen Halt.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat in einem Vorentwurf, der der Expertenkommission unterbreitet worden ist, einen besondern Abschnitt über den Viehhandel aufgenommen. Wir geben den Wortlaut jener Vorschläge im Anhange dieser Botschaft wieder, damit sich die Bundesversammlung ein Bild machen kann, wie wir uns eidgenössische Bestimmungen über den Viehhandel denken (vgl. den Abdruck derselben im Anhange 4 zur Botschaft, Seite 651).

Soll der Viehhandel beaufsichtigt werden, so muss der Staat die Viehhändler kennen. Hiervon ausgehend, gelangt man, wie es auch in den aufgeführten Kantonen geschehen ist, dazu, für

die gewerbsmässige Ausübung des Viehhandels eine Bewilligung zu fordern, die allerdings jedermann erteilt werden soll, der die aufzustellenden Bedingungen erfüllt. Voraussetzung der Bewilligung muss vor allem aus guter Leumund und überdies die Leistung einer angemessenen Kautions sein. Da der Viehhändel im öffentlichen Interesse geregelt werden soll, so darf der Staat nicht dazu Hand bieten, dass gewissenlose, vielleicht wiederholt vorbestrafte Personen dieses Gewerbe ausüben, und er muss es namentlich in der Hand haben, die gegebene Bewilligung zurückzuziehen. Die Kautions ist notwendig, damit der Staat und die Gemeinden für ihre Gebühren, namentlich aber auch für Bussen und Schadenersatzforderungen auf alle Fälle Deckung finden.

Notwendig erscheint auch die Umschreibung des Begriffes des Viehhandels (vgl. Ziffer 3). Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus muss gefordert werden, dass der Viehhändler durch Strafandrohungen verhalten wird, ein genaues und vollständiges Verzeichnis seiner Käufe und Verkäufe zu führen, damit gegebenenfalls festgestellt werden kann, ob er mit Seuche behaftete oder verdächtige Tiere geliefert hat.

Man darf sich wohl nicht verhehlen, dass die Durchführung von Vorschriften, wie sie im Anhang 4 zur Botschaft enthalten sind, zu mancherlei Schwierigkeiten Anlass geben würde. Wir erinnern beispielsweise daran, dass den kantonalen Regierungen das Recht eingeräumt werden müsste, Bewilligungen zu geben für das Gebiet der gesamten Eidgenossenschaft, da es wohl undenkbar wäre, für die grosse Zahl von Viehhändlern die Erteilung einer Bewilligung durch eine Bundesbehörde einzuführen.

Eine nicht unbedeutende praktische Schwierigkeit liegt in der Ausscheidung des gewerbsmässigen Viehhandels gegenüber dem mit dem landwirtschaftlichen Betriebe naturgemäß verbundenen Tierumsatz, der namentlich bei Züchtern sehr bedeutend werden kann.

Dieses letztere Bedenken scheint denn auch bei den Mitgliedern der Expertenkommission zum Teil massgebend gewesen zu sein, obwohl die erwähnten vier Kantone die Abgrenzung in ihren Gesetzen — und wohl auch in der Praxis — zutreffend durchgeführt haben. Die Kommission teilte sich in zwei Hälften. Die eine Gruppe sprach sich sehr energisch für die Aufnahme von Bestimmungen aus, wie das Volkswirtschaftsdepartement sie formuliert hatte, die andere Gruppe nahm im wesentlichen aus Gründen der Zweckmässigkeit und namentlich vom Wunsche geleitet, dem Erlass des Gesetzes keine Schwierigkeiten zu bereiten, eine ablehnende Haltung ein. Dabei ist bemerkenswert, dass die beiden Gruppen Anhänger der verschiedenen in der Kommission vertretenen Interessenkreise umfassten. Besonders soll hervorgehoben werden, dass auch viele Vertreter der Landwirtschaft sich entschieden gegen die Verbindung des Viehhandelsgesetzes mit dem

Tierseuchengesetz ausgesprochen haben. Indessen war die ganze Kommission einig in der Anerkennung der grossen Bedeutung der Regelung des Viehhandels für die Seuchenpolizei, und es wurde auch anerkannt, dass die Seuchenverschleppung vielfach auf eine mangelnde Ordnung des Viehhandels zurückzuführen sei. Von dieser Erwägung ausgehend, wünschte die Kommission, es möchte in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Bundesrat sanitätspolizeiliche Vorschriften erlassen könnte gegen die Verschleppung von Seuchen durch gewerbsmässige Viehhändler (Art. 9).

Wir haben, wenn auch ungern, aus praktischen Erwägungen und mit Rücksicht auf die in der Expertenkommission zutage getretene Stimmung davon abgesehen, in den Entwurf weitergehende Bestimmungen über den Viehhandel aufzunehmen. Dabei betonen wir jedoch, dass wir nach wie vor eine eidgenössische Regelung dieser Materie als wünschenswert und richtig betrachten, da die Musterkarte der kantonalen Gesetzgebungen geradezu unerträglich ist. Wir behalten uns denn auch vor, zu gegebener Zeit den Erlass eines besonderen Gesetzes vorzuschlagen und möchten also nicht, dass aus der Weglassung der bezüglichen Vorschriften im vorliegenden Entwurfe auf den Verzicht einer eidgenössischen Regelung der Frage geschlossen wird. Wir wollen aber die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, durch Aufnahme von Bestimmungen über den Viehhandel das Tierseuchengesetz, dessen Erlass uns als dringend notwendig erscheint, zu verzögern oder gar zu gefährden. Sollten Sie diese Befürchtungen als unbegründet betrachten, so wäre wohl in den Vorschlägen des Departementes (Anhang 4) die Grundlage für eine Regelung der Materie geboten.

V. Die finanziellen Folgen des Entwurfes.

Das Bundesgesetz betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen (vom 1. Juli 1886) sieht vor, dass aus den an der Grenze für tierärztliche Untersuchungen zu entrichtenden Gebühren vor allem aus die durch die Sanitätspolizei an der Grenze verursachten Kosten zu bestreiten seien. „Ein allfälliger Überschuss“ sagt das Gesetz, „dient zur Anlage und Aufnung eines Viehseuchentfonds, welchem die zur Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten nötigen Beiträge entnommen werden.“

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wurden in den vergangenen Jahren die Besoldungen der Grenztierärzte, ferner alle weiteren, mit der Grenzpolizei zusammenhängenden Kosten, die Beiträge an die Kantone, sowie endlich, seit ein besonderer Seuchekommissär amtet, auch dessen Besoldung und die der ihm unterstellten Beamten aus den Eingängen der Gebühren für Tier- und Fleischuntersuchungen an der Grenze gedeckt. Der Überschuss

der Gebühreneinnahmen wurde wie die Kapitalzinsen dem Viehseuchenfonds zugeteilt, der auf Ende des Jahres 1913 auf einen Betrag von 4,032,086 Fr. angewachsen ist. Die Einnahmen für Gebühren sind in den zwei letzten Jahren zurückgegangen. Sie betrugen im Jahre 1911 Fr. 526,789. 95, 1912 Fr. 442,526. 60, 1913 Fr. 337,495 und 1914 Fr. 340,327. 85. Bis Ende Juni 1914 beliefen sich diese Einnahmen auf Fr. 234,221. 70 gegenüber Fr. 171,177 in der gleichen Periode des Vorjahres. Die für diese sechs Monate eingetretene Vermehrung ist im wesentlichen die Folge der Verordnung vom 30. Dezember 1913, betreffend den grenztierärztlichen Dienst. Wir sahen uns durch gewisse Vorkommnisse veranlasst, den Bundesratsbeschluss vom 26. März 1891, der die Untersuchungsgebühren festgesetzt hatte, abzuändern und gleichzeitig den grenztierärztlichen Dienst zu erweitern und neu zu organisieren. Durch die gegenwärtigen Vorschriften ist dafür gesorgt, dass an den wichtigen Grenzstationen sozusagen jederzeit die Untersuchung stattfinden kann. Die Dienststunden der Grenztierärzte wurden ausgedehnt und ein grosser Teil der letzteren wurde zu eigentlichen Beamten erhoben. Gleichzeitig wurden die Zuschlagstaxen, die nach Art. 14, Absatz 2, des erwähnten Bundesratsbeschlusses von 1891 für die Untersuchung ausserhalb der Dienststunden von den Grenztierärzten bezogen werden durften, abgeschafft, andererseits aber die festen Gebühren zuhanden der Staatskasse erhöht. Dieses zweifellos gerechtfertigte Verfahren hat natürlich Mehrausgaben für die Besoldungen und Entschädigungen der Grenztierärzte zur Folge, wodurch der Mehrertrag an Gebühren zum Teile wenigstens kompensiert wird. Die Ausgaben der eidgenössischen Seuchenpolizei sind von Fr. 114,564 im Jahre 1887 auf Fr. 255,579. 30 im Jahre 1913 gestiegen und werden unter der neuen Ordnung der Dinge nach Einsetzung des eidgenössischen Veterinäramtes und mit Rücksicht auf die nunmehrigen Besoldungen und Entschädigungen der Grenztierärzte von 1915 an Fr. 300,000 übersteigen. Für das Jahr 1915 z. B. beläuft sich der Voranschlag auf 369,200 Fr., wovon auf die reinen Verwaltungsausgaben 304,200 Fr. entfallen, während 65,000 Fr. vorgesehen sind als Beiträge an die Besoldungen der Kantonstierärzte, die kantonalen Leistungen für Viehinspektoren- und Fleischschauerkurse, Impfungen, Desinfektion, Seuchenbekämpfung und -Forschung.

Die Einlage in den Seuchenfonds betrug im Jahre 1911: 294,124 Fr., 1912: 183,412 Fr., 1913: 81,915 Fr. Infolge der durch die kriegerischen Ereignisse bedingten Mindereinfuhr von Vieh und Fleisch wird für das Jahr 1914 dem Fonds nur ein geringer Überschuss zufallen. Die ungünstigen Zeitverhältnisse werden sich auch noch im Jahre 1915 fühlbar machen. Die Gebühreneinnahmen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1914, in denen die neuen Ansätze zur Anwendung kamen, also vom 1. Februar bis 31. Juli, betrugen Fr. 255,238. 65. Darnach ergäbe sich eine

Jahreseinnahme von rund 510,000 Fr. Es darf jedoch erwähnt werden, dass die Vieh- und namentlich die Fleischeinfuhr im Jahre 1914 kleiner war als im Jahre 1913 und vollends gewaltig hinter dem der Jahre 1911 und 1912 zurückstand. Würde die Einfuhr wieder die Ziffern dieser beiden letztern Jahre erreichen, so ergäbe sich eine Gebühreneinnahme, die 600,000 Fr. wesentlich übersteigen würde. Mit Rücksicht auf die Bevölkerungsvermehrung und den sich wahrscheinlich wieder entwickelnden Mehrkonsum an Fleisch darf daher bei Rückkehr normaler Verhältnisse auch bei vorsichtiger Abwägung mit einer Einnahme von 500,000 Fr., später aber wohl mit einem erheblich höhern Betrage gerechnet werden. Die jährliche Einlage in den Seuchenfonds wird alsdann über 100,000 Fr. betragen, so dass dieser bis zum Zeitpunkt, auf den das Gesetz voraussichtlich in Kraft treten kann, mit Einschluss der Zinsen etwa die Höhe von fünf Millionen Franken erreicht haben dürfte.

Es stünden somit von jenem Moment an zur Bekämpfung der Viehseuchen und zur Ausrichtung von Beiträgen an Schäden pro Jahr an Zinsen des Viehseuchenfonds 200,000 Fr. zur Verfügung. Der Überschuss der Gebühreneinnahmen über die auf ca. 300,000 Fr. veranschlagten eigentlichen Verwaltungsauslagen des Bundes hinaus dürfte sich auf über 200,000 Fr. im Jahr belaufen, so dass im ganzen jährlich wenigstens 400,000 Fr. zur Verfügung stünden, die gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes verwendet werden könnten.

Da, wie Art. 38 des Entwurfes zum Ausdrucke bringt, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen des Bundes aus den Grenzuntersuchunggebühren einerseits und den durch den Gesetzesentwurf verursachten Ausgaben andererseits hergestellt ist und bestehen bleiben soll, so müssen wir uns die Frage vorlegen, auf welche Summe sich die Ausgaben des Bundes belaufen werden. Wir versuchen daher, die wahrscheinlichen Ausgaben des Bundes zufolge der Bestimmungen der Art. 21—27 zu berechnen. Bei diesem Bestreben sind wir noch viel mehr als bei den soeben gegebenen Ziffern auf Schätzungen angewiesen. Wir haben uns trotzdem bemüht, gestützt auf die bisherigen Erhebungen, möglichst zuverlässige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Wie dem Anhang 5 zu dieser Botschaft (Seite 653) zu entnehmen ist, bleibt sich die Durchschnittszahl der jährlichen Erkrankungen, ob man die Periode von 1886 bis 1914 ganz oder aber kürzere, mit dem Jahre 1914 endigende Perioden in Betracht zieht, bei den wichtigsten in Betracht fallenden Tierkrankheiten ziemlich gleich. Wir rechnen mit den abgerundeten Durchschnittszahlen der längsten Periode, die sich aus jener Tabelle ergeben. Gewisse Schwierigkeiten bietet die Festsetzung zuverlässiger Einheitswerte für die gefallenen oder umgestandenen bzw. geschlachteten Tiere. Es werden in den verschiedenen Gegenden des Landes

ganz verschiedene Ansätze zur Anwendung gebracht. Wir haben deshalb die Durchschnittswerte, die nach Art. 23, Absatz 2, den Beiträgen zugrunde gelegt werden dürfen, nach dem Urteil von Fachmännern festgesetzt, und auch hiebei jedenfalls nicht zu tief gegriffen. Nach der im Anhang 6 dieser Botschaft (Seite 654) beigegebenen Tabelle ergäbe sich eine Gesamtausgabe für den Bund von 269,200 Fr. unter den folgenden Voraussetzungen:

Die Berechnung geht von der Annahme aus, dass sich die obligatorischen Beiträge der Kantone im Sinne von Art. 21 des Entwurfes auf 80% des eingetretenen Schadens belaufen werden, während die Kantone frei sind, einen kleinern Prozentsatz (60 bzw. 75%) zu vergüten und bloss an das Maximum von 75 im einen und von 85% im andern Falle gebunden sind (Art. 23). Es steht nun keineswegs fest, dass alle Kantone auf das Maximum dieser Beiträge gehen. Ferner ist vorausgesetzt, dass der Bund unter allen Umständen die Hälfte der kantonalen Leistungen übernimmt, während wir der Vorsicht halber in Abweichung von den ursprünglichen Vorschlägen der Expertenkommission Beiträge „bis zur Hälfte“ vorsehen, also die Möglichkeit geben, je nach der Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel kleinere Subventionen zu entrichten.

Endlich sind in der erwähnten Tabelle auch die bloss fakultativen Beiträge der Kantone nach Art. 26 vorgesehen, und zwar so, als ob sie von allen Kantonen und durchwegs im Maximalbetrage von 80% geleistet und vom Bunde zur Hälfte gedeckt würden.

Zieht man noch in Betracht, dass die systematische und rationelle Seuchenbekämpfung sich auch in einem Rückgange der Seuchenfälle äussern wird, so darf wohl gesagt werden, dass die im Anhang 6 enthaltene Berechnung nicht nur eine recht vorsichtige, sondern sogar eher eine zu pessimistische ist.

Nach Art. 27 kann endlich der Bund noch Beiträge bezahlen an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen und an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose unter Bedingungen, die der Bundesrat feststellen wird.

Die Kosten der Schutz- und Heilimpfungen unter der Wirkung des neuen Gesetzes können heute selbstverständlich nicht mit Sicherheit geschätzt werden. Die Kantone Zürich, Bern und Luzern haben hiefür im Zeitraum von 1904—1913 zusammen und im ganzen ca. 115,000 Fr. ausgegeben, also durchschnittlich jährlich 11,500 Fr. Wir glauben hoch genug zu gehen, wenn wir für die Zukunft eine jährliche Gesamtausgabe der Kantone von 60,000 Fr. und somit eine solche des Bundes von höchstens 30,000 Fr. in Berechnung stellen.

Was die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betrifft, so wurden in den letzten 14 Jahren durchschnittlich jährlich heimgesucht:

	Ställe	Weiden
1900—1914 jährlich	835	80
1904—1914 „	983	96
1909—1914 „	1512	151

Rechnen wir mit einer Verseuchung von 1000 Ställen und 100 Weiden, und gestützt auf die Angaben der Behörden verschiedener grösserer Kantone, mit einer Ausgabe für Behandlungs- und Desinfektionskosten für jede Weide von 400 Fr. und für jeden Stall von 150 Fr., so ergibt sich folgende Ausgabe:

1000 Ställe à 150 Fr. =	Fr. 150,000
100 Weiden à 400 Fr. =	<u>„ 40,000</u>
	also Fr. 190,000

Bei den Behandlungs- und Desinfektionskosten sind die Auslagen für Desinfektionsmittel, Klauenbeschneidung, tierärztliche Bemühungen und Hilfeleistungen von Drittpersonen in Betracht gezogen. Für jeden Stall ist mit einem Tierbestand von 10 und für die Weide mit einem solchen von 100 Stück gerechnet worden.

Wenn nun der Bund, wie es naheliegt, als Bedingung seiner Unterstützung die Übernahme von 25% der Ausgaben durch den Viehbesitzer fordern würde, und der Rest, also 75%, zwischen den Kantonen und dem Bunde hälftig geteilt würde, so entstünde für den letztern eine mutmassliche Jahresausgabe von 71,250 Fr.

Die Zusammenstellung der nach Art. 21 bis 27 in Betracht fallenden Beiträge des Bundes ergäbe demnach ohne Berücksichtigung der Tuberkulose folgendes Resultat:

a) Beiträge an Seuchenschäden nach Anhang 6 .	Fr. 269,200
b) Beiträge an die Kosten von Schutz- und Heilimpfungen	„ 30,000
c) Beiträge an die Behandlungs- und Desinfektionskosten bei Maul- und Klauenseuche . .	„ 71,250
	Total Fr. 370,450

denen als Einnahmen die Gebührenüberschüsse und die Zinsen des Seuchenfonds im veranschlagten Gesamtbetrag von wenigstens 400,000 Fr. entgegenstehen.

Was endlich die Beiträge an die Bekämpfung der Tuberkulose anbetrifft, so sind wir uns durchaus im Unklaren, welche Massnahmen der Kantone durch die Subventionsbestimmungen des Art. 27 veranlasst würden. Jedoch wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die Entwicklung der dahерigen Ausgaben eine langsame sein wird und dass die Kantone mit Rücksicht auf ihre Finanzlage und die grossen Schwierigkeiten, die sich der Bekämpfung der Tuberkulose entgegensetzen, grosse Vorsicht walten lassen werden. Dazu kommt nun, dass der Bundesrat nach der Fassung des Art. 27 das Mass der Unterstützung festsetzen

kann und auch seinen Einfluss in Beziehung auf die Bedingungen jeder Subvention zu wahren in der Lage ist.

Nach diesen Berechnungen und Ausführungen ist wohl der Schluss erlaubt, dass voraussichtlich die durch den Entwurf entstehenden Ausgaben jederzeit durch die Gebühreneinnahmen und die Zinsen des Viehseuchenfonds gedeckt werden können. Es ist auch nicht ausgeschlossen, ja fast anzunehmen, dass sich die Einfuhr von Tieren und Fleisch im Laufe der Jahre etwas steigern und dem Bunde grössere Gebühreneingänge zuführen wird. Anderer seits ist allerdings auch noch in Betracht zu ziehen, dass durch Art. 39 des Entwurfs dem Bunde eine wesentliche Ausgabe entstehen könnte. Wir nehmen zwar an, dass die Behörden in Beziehung auf die Gründung einer Bundesanstalt für seuchenpolizeiliche Versuchs- und Untersuchungstätigkeit eher etwas zurückhaltend sein werden. Immerhin erscheint es uns notwendig, dass auch auf diesem Gebiet beförderlich ein Schritt nach vorwärts getan werde und wenn es sich vorläufig auch nur darum handeln würde, die Herstellung der uns zurzeit durch die Ausfuhrverbote der Nachbarstaaten entzogenen Sera und Impfstoffe für die verschiedenen Tierkrankheiten im eigenen Lande zu ermöglichen. Auch hierfür dürften unter der Wirkung des neuen Gesetzes die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(Schluss folgt.)

Zusammenstellung über die Verbreitung der Viehseuchen in der Schweiz in den Jahren 1886—1914.

Jahr	Rauschbrand	Maul- und Klauen- seuche		Rotz und Haut- wurm		Stäbchen- rotlauf und Schweine- seuche	
		Milzbrand	Grossvieh	Kleinvieh	Fälle	Fälle	Fälle
1886	291	254	2,208	756	37	580	
1887	342	256	2,259	451	23	489	
1888	318	248	4,029	1,613	40	998	
1889	333	202	17,947	3,888	28	641	
1890	327	242	10,831	2,661	26	733	
1891	376	265	18,172	10,267	40	1,178	
1892	448	265	10,961	4,980	21	1,271	
1893	533	364	17,389	6,985	29	1,271	
1894	446	361	9,314	4,564	81	1,354	
1895	675	261	3,266	1,142	50	4,947	
1896	912	291	2,358	466	37	6,859	
1897	672	324	7,801	2,541	58	3,247	
1898	645	306	55,213	31,671	42	1,778	
1899	820	324	30,574	7,730	95	2,232	
1900	719	166	10,314	2,142	93	2,232	
1901	719	210	5,151	2,959	61	2,289	
1902	734	300	7,342	8,210	39	2,899	
1903	698	322	477	188	12	2,150	
1904	670	264	1,006	478	23	2,102	
1905	843	276	2,614	2,080	10	1,662	
1906	881	441	1,108	210	7	1,059	
1907	927	419	5,694	1,361	5	1,810	
1908	783	201	8,751	5,804	4	2,430	
1909	758	245	15,684	3,977	27	2,720	
1910	767	238	2,131	311	16	3,465	
1911	741	295	29,816	18,672	25	2,270	
1912	806	245	16,346	8,840	2	1,743	
1913	835	228	45,966	23,125	3	1,824	
1914	731	197	55,862	18,841	7	1,623	

Vieh- und Fleischeinfuhr in den Jahren 1886—1914.*)

Jahr	Tiere des Pferde- geschlechts	Tiere des Rinder- geschlechts	Tiere des Schweine-, Schaf- und Ziegen- geschlechts	Frisches Fleisch	Fleisch- waren
1886	8,637	106,080	120,795	7,064	23,035
1887	8,079	102,784	145,872	6,317	15,599
1888	8,459	79,636	121,600	8,464	14,249
1889	9,323	96,339	143,088	9,310	16,531
1890	9,162	103,093	208,487	10,210	23,581
1891	9,650	84,512	156,326	13,127	27,274
1892	8,703	61,593	136,609	16,157	21,409
1893	8,387	46,699	111,675	9,200	16,043
1894	9,400	110,660	196,767	12,296	28,209
1895	12,797	94,349	200,024	22,851	40,348
1896	12,951	77,245	175,371	21,729	42,954
1897	13,848	73,691	203,077	26,297	38,050
1898	12,743	73,584	187,599	39,631	47,029
1899	12,808	63,076	179,535	39,220	46,834
1900	11,444	66,103	158,612	45,923	38,940
1901	12,086	63,403	167,823	58,015	39,479
1902	12,913	71,094	184,388	51,780	36,099
1903	14,366	87,215	196,937	52,083	39,468
1904	16,052	77,470	197,023	54,233	41,431
1905	17,749	70,468	179,465	55,054	59,268
1906	15,864	58,881	198,424	53,294	38,926
1907	15,422	52,585	206,126	67,806	48,891
1908	15,498	51,936	171,339	88,533	48,997
1909	16,364	82,125	169,503	79,655	27,614
1910	18,014	96,805	237,186	71,349	44,510
1911	18,321	79,705	199,636	175,528	55,832
1912	17,335	92,653	147,350	206,709	58,380
1913	13,457	79,578	137,681	133,294	51,014
1914	0,048	46,570	106,451	55,755	52,006

*) 1886—1913 nach den Erhebungen der schweiz. Handelsstatistik, 1914 nach den vorläufigen Erhebungen der schweiz. Grenztierärzte.

*Anhang 3.***Vieh- und Fleischeinfuhr in den Jahren 1913 und 1914.**

Monat	Pferdegeschlecht		Rindergeschlecht		Schweine-, Schaf- und Ziegeengeschlecht		Frisches Fleisch		Fleischwaren	
	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914
Januar .	1,577	889	6,351	3,962	13,384	10,747	768,420	484,775	466,880	338,785
Februar .	1,396	1167	6,208	3,558	9,892	7,199	789,503	858,714	401,020	585,510
März .	1,596	1351	6,775	4,155	11,032	8,691	935,643	916,585	381,472	467,947
April .	1,511	1393	7,420	4,407	13,054	11,736	939,881	695,643	518,208	409,480
Mai .	1,545	1500	8,839	5,780	11,480	16,262	985,593	726,695	489,722	592,007
Juni .	1,601	1368	10,844	10,053	23,153	17,071	951,623	896,875	459,800	449,241
Juli .	1,023	1118	7,353	6,287	5,849	14,626	1,027,345	728,897	478,543	403,594
August*) .	901	33)	7,682	746)	14,313	1,851)	726,610	66,471)	410,178	121,607)
September .	962	60)	7,848	1,574)	8,638	1,271)	819,928	14,993)	434,433	157,904)
Oktober .	957	65)	6,552	2,083 ²	8,577	3,238 ³	1,064,786	58,377 ⁴	557,558	156,819 ⁵
November .	1,027	56)	4,745	2,075)	8,275	4,635)	976,908	148,619)	449,977	326,685)
Dezember .	892	48	4,757	1,899)	12,041	11,144)	898,035	179,954)	551,778	353,106)
Total	14,988	9048	85,374	46,579	139,688	108,471	10,884,225	5,776,598	5,598,569	4,362,685

*) 1914: Kriegsausbruch; Ausfuhrverbote der Nachbarstaaten.

1) Grenzverkehr; teilweise zum Schlachten bestimmt.

2) Schlachtvieh aus Italien im Tauschhandel gegen schweiz. Zuchtvieh. Schlachtkälber aus der freien Zone von Hochsavoyen. Vereinzelte Tiere aus dem engeren deutschen und österreichischen Grenzverkehr.

3) In der Hauptache Schichtschweine aus Frankreich (Zone der Landschaft Gex), Deutschland und Italien.

— Vereinzelte Schafttransporte aus Frankreich (Zone von Hochsavoyen); Rindfleisch von Tieren schweizerischer Herkunft, die auf benachbartem Grenzgebiet nach jüdischem Ritus geschlachtet wurden.

4) Schweine- und Kalbfleisch aus Holland und aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen; Rindfleisch von Tieren schweizerischer Herkunft, die auf überseeischer Herkunft, sowie aus Frankreich, Norwegen, Holland und England. Konservierte Wurstwaren, gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch aus Italien. Därme aus Amerika, Indien, Deutschland, Holland und Frankreich.

Anhang 4.**Eventuelle Vorschläge für Vorschriften über den Viehhandel.**

1; Für die gewerbsmässige Ausübung des Viehhandels ist eine Bewilligung erforderlich, die für die ganze Schweiz von der Regierung des Wohnsitzkantons des Bewerbers gegeben wird.

Auswärtige Bewerber haben in dem ihrem Wohnsitz nächstliegenden Kanton Rechtsdomizil zu erwählen.

Die Bewilligung wird jedermann erteilt, der die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Sie ist eine persönliche. Für Handelsgesellschaften und juristische Personen haben die handelnden Vertreter und Bevollmächtigten die Bewilligung auf eigenen Namen einzuholen.

2. Die Bewilligung darf nur an Bewerber erteilt werden, die sich über guten Leumund ausweisen und eine dem Geschäftsumfange entsprechende Kaution geleistet haben. Kommen mehrere Personen als Vertreter eines Unternehmens um die Bewilligung ein, so kann die Kaution für alle gemeinsam geleistet werden.

3. Als Viehhandel im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet der gewerbsmässige Ankauf von Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts im In- oder Ausland, verbunden mit dem Verkaufe in der Schweiz.

Die gewerbsmässige Vermittlung ist dem Handel gleichgestellt.

4. Der Viehhändler erhält nach Erteilung der Bewilligung Ausweiskarten für sich und allfällige Vertreter. Diese Karten sind der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

5. Der Viehhändler hat über seine Käufe und Verkäufe ein genaues Verzeichnis zu führen und es den zuständigen Behörden vorzulegen.

Der Viehhändler hat eine dem Geschäftsumfange entsprechende, dem Wohnsitzkanton zufallende jährliche Gebühr zu zahlen, die 500 Fr. im Jahre für ein Unternehmen nicht übersteigen soll. Für Unternehmungen, die durch mehrere Personen vertreten werden, wie Handelsgesellschaften, kann eine Erhöhung bis auf 1000 Fr. eintreten.

6. Die Bewilligung zur Ausübung des Viehhandels erlischt:

- a) Wenn die gestellte Kaution aus irgendeinem Grunde dahinfällt oder wertlos und nicht ersetzt wird;
- b) wenn die Gebühr nicht binnen Monatsfrist seit Verfall bezahlt wird;

- c) wenn der Träger der Bewilligung die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert oder zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird;
- d) wenn der Träger der Bewilligung in Konkurs fällt oder wenn gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

7. Die erteilte Bewilligung kann gerichtlich entzogen werden, wenn ihr Träger wegen unredlicher Handlungen oder wegen wiederholter Vergehen gegen die Seuchenpolizei gestraft worden ist.

8. Der Bundesrat erlässt über den Viehhandel besondere gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

9. Die Viehhändler sind für die Innehaltung der sie betreffenden Vorschriften strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich. Sie haben Staat und Gemeinden, sowie Privatpersonen den durch ihr Verschulden entstehenden Schaden zu ersetzen. Für Bussen, Kosten und Entschädigungen besteht an der von ihnen gestellten Kaution, falls es eine Realkaution ist, ein Pfandrecht; ist Personalkaution geleistet, so haben die Bürgen für die genannten Beträge aufzukommen.

10. (Strafbestimmungen.) Wer, ohne im Besitze einer gültigen Bewilligung zu sein, den Viehhandel ausübt, wird mit einer Busse von 50 bis 2000 Fr. bestraft. In Wiederholungsfällen kann dazu Gefängenschaft bis auf einen Monat treten.

Der Viehhändler, der den Vorschriften der Ziffer 5, Absatz 1 (Führung des Verzeichnisses), nicht nachkommt, oder das Verzeichnis unrichtig führt, wird mit einer Busse von 20 bis 500 Fr. bestraft. In Wiederholungsfällen, oder wenn Fälschungen vorliegen, kann dazu eine Gefängnisstrafe bis auf zwei Monate treten.

Strafbar ist sowohl vorsätzliche wie fahrlässige Begehung.

Anhang 5.**Übersicht über die Häufigkeit der Tierseuchen.****Rauschbrand.**

1886—1914 im Mittel jährlich	647 Fälle
1894—1914 „ „ „	751 „
1904—1914 „ „ „	795 „
1909—1914 „ „ „	773 „

Milzbrand.

1886—1914 im Mittel jährlich	276 Fälle
1894—1914 „ „ „	282 „
1904—1914 „ „ „	277 „
1909—1914 „ „ „	240 „

Maul- und Klaubenseuche (Grossvieh).

1886—1914 im Mittel jährlich	12,537 Fälle
1894—1914 „ „ „	13,322 „
1904—1914 „ „ „	13,450 „
1909—1914 „ „ „	14,797 „

Rotz und Hautwurm.

1886—1914 im Mittel jährlich	32 Fälle
1894—1914 „ „ „	33 „
1904—1914 „ „ „	12 „
1909—1914 „ „ „	13 „

Stäbchenrotlauf und Schweinenseuche.

1886—1914 im Mittel jährlich	2065 Fälle
1894—1914 „ „ „	2510 „
1904—1914 „ „ „	2064 „
1909—1914 „ „ „	2272 „

Anhang 6.

Durchschnittsberechnung des mutmasslich höchsten jährlichen Seuchenschadens von 1886—1914 und der den Viehbesitzern, den Kantonen und dem Bund jährlich zufallenden mutmasslichen Schadenanteile.

Krankheiten	Jährlicher Durchschnitt der Anzahl Fälle	Einheitswert, res. du chauhnittlicher Schaden per Tier	Durchschnittlicher Gesamtschaden im Jahr	Anteil der Viehbesitzer am Gesamtschaden; 3) Durchschnitt 20%	Viertheilender Schaden zu Lasten der Kantone und des Bundes 80%	Anteil der Kantone und des Bundes 50% des verbleibenden Schadens
Rauschbrand . . .	650	450	292,500	58,500	234,000	117,000
Milzbrand . . .	270	600	162,000	32,400	129,600	64,800
Maul- u. Klaunenseuche⁴⁾						
Grossvieh } um- Kleinvieh } gestanden	100	600	60,000	12,000	48,000	24,000
	10	50	500	100	400	200
Grossvieh } ge- Kleinvieh } schlachtet	200	300 ¹⁾	60,000	12,000	48,000	24,000
	100	30 ¹⁾	3,000	600	2,400	1,200
Rotz	80	900	27,000	5,400	21,600	10,800
Schweinenseuche . .	1,800	30 ²⁾	54,000	10,800	43,200	21,600
Stäbchenrotlauf . .	200	70 ²⁾	14,000	2,800	11,200	5,600
Zusammen			673,000	134,600	538,400	269,200

¹⁾ Der durchschnittliche Schaden ist berechnet unter Abzug des durchschnittlichen Wertes aller nutzbaren Kadaverteile vom mittleren Effektivwert der einzelnen Tiere.

²⁾ Die auffallende Schadendifferenz der an Schweinenseuche gegenüber der an Stäbchenrotlauf eingegangenen Tiere erklärt sich aus dem Umstand, dass die erstere Krankheit vorwiegend die jüngeren, die letztere dagegen mehr die älteren, wertvolleren Tiere befällt.

³⁾ Der Anteil der Tierbesitzer am Gesamtschaden ist hier, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 23 des Entwurfes, im Mittel mit 20 Prozent berechnet.

⁴⁾ Es sind dies die Ergebnisse einer Durchschnittsberechnung der Jahre 1909 bis 1918, also einer ungünstigen Periode; das Jahr 1914 konnte mit Rücksicht auf die ausnahmsweise umfangreichen Schlachtungen zum Zwecke der ArmeeverSORGUNG nicht mit-einbezogen werden.